



Merkblatt zum Zentralen Testamentsregister bei der Bundesnotarkammer (seit 01.01.2012)

Zusammenfassung:

Seit dem 01.01.2012 werden alle erbfolgerrelevanten Urkunden, die in amtliche Verwahrung gegeben werden, bei der Bundesnotarkammer in einem zentralen Testamentsregister erfasst. Dadurch soll das Auffinden von amtlich verwahrten erbfolgerrelevanten Urkunden erleichtert werden. Die Bundesnotarkammer wird seit 01.01.2012 über sämtliche Sterbefälle, die einem deutschen Standesamt bekannt werden, informiert und prüft dann, ob eine entsprechende Urkunde zur Regelung des Nachlasses im zentralen Testamentsregister verzeichnet ist. Ist dies der Fall, wird die entsprechende Verwahrstelle benachrichtigt. Diese veranlasst dann die Ablieferung der Urkunde.

Was wird im Testamentsregister verwahrt?

Nur erbfolgerrelevante Urkunden, die öffentlich beurkundet oder in amtliche Verwahrung genommen wurden, sind registerfähig. Ersteres sind sämtliche letztwillige Verfügungen, die notariell oder konsularisch beurkundet sind, also zum Beispiel Testamente und Erbverträge. Letzteres sind alle eigenhändigen Testamente, die bei den Amtsgerichten in besondere amtliche Verwahrung genommen sind. Die Registrierung dieser Dokumente ist seit 01.01.2012 zwingend, d.h. es besteht ab diesem Zeitpunkt eine Meldepflicht. Privat verwahrte, eigenhändige Testamente können im Register nicht dokumentiert werden, denn nur die amtlichen Verwahrorte werden im Sterbefall benachrichtigt.

Wie läuft das Verfahren für im Ausland ansässige Deutsche ab?

Erbfolgerelevante Erklärungen können grundsätzlich nur bei entsprechender Befugnis des konsularischen Personals in deutschen Auslandsvertretungen beurkundet werden. Solche von einer Urkundsperson aufgenommenen Urkunden müssen dann im Original an das zuständige Verwahrgericht in Deutschland übersandt werden.

Daneben informiert die Urkundsperson anhand eines entsprechenden Meldeformulars das Zentrale Testamentsregister. Vom Verwahrgericht erhält der/die Testierende eine Bestätigung in Form eines Hinterlegungsscheins. Zudem wird eine Verwahrgebühr fällig, die vom Wert des Nachlasses abhängig ist. Vom Zentralen Testamentsregister erhält der/die Testierende nach der erfolgreichen Registrierung der Urkunde im Register eine Eintragungsbestätigung samt Registriernummer. Für die Registrierung fällt eine Gebühr an.

Damit die Bundesnotarkammer ihren Prüfungsaufgaben auch bei Sterbefällen im Ausland nachkommen kann, informieren die deutschen Auslandsvertretungen das Standesamt I in Berlin über alle ihnen bekannt gewordenen Sterbefälle von Deutschen.

Um eine erbfolgerelevante Urkunde ausfindig zu machen, können Amtsträger wie Gerichte und Notare (auch Notare in Spanien, die mit einem Verfahren auf Ausstellung eines Europäischen Nachlasszeugnisses befasst sind) eine elektronische Abfrage beim deutschen Zentralen Testamentsregister machen. Die deutschen Auslandsvertretungen haben keine Möglichkeit, diese Abfrage vorzunehmen. Bürgerinnen und Bürger können sich auch direkt an die Bundesnotarkammer wenden, wenn es um ihre eigenen Urkunden geht:

E-Mail: info@testamentsregister.de

Telefax: +49 - 30 - 38386688

Internet: www.testamentsregister.de

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.